

## **Fünfte Änderungssatzung zur Wahlordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 10.11.2006

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i. V. m. § 80 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 30), sowie § 19 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 26. August 2003 (Mittl.bl. BM M-V S. 328), geändert durch Satzung vom 29. Oktober 2003 (Mittl.bl. BM M-V S. 557), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Änderungssatzung:

### **Artikel 1**

Die Wahlordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 28.10.1996, geändert durch die Satzungen vom 11.06.2003, 09.07.2003, 17.09.2003 und 24.08.2005, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a. Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Gehört im Übrigen jemand mehreren Mitgliedergruppen oder mehreren Fakultäten an, so ist er/sie in derjenigen Mitgliedergruppe bzw. Fakultät wahlberechtigt und wählbar, die er/sie vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt schriftlich gegenüber dem/der Wahlleiter/in angibt.“

b. Nach Satz 3 werden folgende neue Sätze 4 und 5 eingefügt:

„Wird keine Angabe gemacht, so ist er/sie nur dort wählbar und wahlberechtigt, wo er/sie sowohl aktives als auch passives Wahlrecht besitzt. Ist dies in mehreren Gruppen der Fall, erfolgt die Zuordnung in folgender Reihenfolge der in Absatz 3 genannten Gruppen: Nr. 1, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 2; ist dies in mehreren Fakultäten der Fall, erfolgt die Zuordnung nach der in § 10 Abs. 2 der Grundordnung genannten Reihenfolge der Fakultäten.“

c. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 6.

d. Nach Satz 6 (neu) wird ein neuer Satz 7 eingefügt:

„Bei Beschäftigten sind für die Zuordnung die jeweiligen Dienstaufgaben maßgeblich.“

2. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a. Nach Satz 2 wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„Der Wahlausschuss entscheidet neben den in dieser Wahlordnung genannten Fällen über Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung.“

b. Die bisherigen Sätze 3, 4, 5, 6 und 7 werden zu den Sätzen 4, 5, 6, 7 und 8.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 Nr. 13 wird wie folgt neu gefasst:

„13. dass ein/e Wahlberechtigte/r, der/die mehreren Wählergruppen bzw. mehreren Fakultäten angehört, nur in einer Wählergruppe bzw. einer Fakultät wahlberechtigt und wählbar ist und sich ggf. nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 entscheiden kann.

b. Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Versendung kann bei Studierenden sowie bei Beschäftigten der Universität auch ausschließlich an eine von der Universität vergebene Email-Adresse erfolgen.“

4. § 9 Abs. 2 Nr. 6 wird ersatzlos gestrichen. Die Nummern 7, 8, 9 und 10 werden zu 6, 7, 8 und 9.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a. In § 13 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:

„(8) Gehen bis zum Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 Wahlvorschläge mit insgesamt nicht mehr Bewerbern, als Mandate zu vergeben sind, beim Wahlamt ein, so hat der Wahlleiter dies dem Vertreter/in des Wahlvorschlages unverzüglich, spätestens aber am Tage nach dem Ablauf der Einreichungsfrist mitzuteilen und ihn/sie aufzufordern, einen neuen Wahlvorschlag einzureichen. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 33. Tag vor dem 1. Wahltag wieder eingereicht sein.“

b. In § 13 wird folgender neuer Absatz 9 eingefügt:

„(9) Geht bis zum Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 kein Wahlvorschlag beim Wahlamt ein, so gibt der Wahlleiter dies sofort durch Aushang an den gleichen Stellen, an denen die Bekanntmachung der Wahl ausgehängt ist, bekannt und fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf, die spätestens am 33. Tag vor dem 1. Wahltag eingereicht sein müssen.“

c. Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 10.

6. § 22 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Danach erhält der/die Wahlberechtigte den oder die Stimmzettel; die Ausgabe des oder der Stimmzettel wird im Wählerverzeichnis vermerkt.“

b. Absatz 2 wird gestrichen. In Absatz 1 entfällt „(1)“.

7. Nach § 23 Abs. 6 Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Wahlbriefe, die mehr als 24 Stunden nach Schluss der Gesamtabstimmung am letzten Tag (§ 24) eingehen, werden vom Wahlleiter ungeöffnet gesondert zu den Wahlunterlagen genommen.“

8. In § 24 Satz 3 wird der Halbsatz „und sind die Wahlbriefe nach § 23 behandelt“ gestrichen.

9. § 33 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 33 Wahlprüfung und Nachwahl**

(1) Jede/r Wahlberechtigte kann die Gültigkeit einer Wahl, zu der er/sie wahlberechtigt war, innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist schriftlich beim/bei der Rektor/in einzulegen und zu begründen; er soll nach Möglichkeit Beweismittel enthalten. Über den Einspruch entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem/der Vorsitzenden mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Wahlprüfungsausschuss hat seine Entscheidungen schriftlich zu begründen und dem Anfechtenden zuzustellen sowie dem/der Rektor/in zu übermitteln.

(3) Die Wahlen sind ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet insbesondere wie folgt:

1. War ein gewähltes Mitglied oder ein Ersatzmitglied nicht wählbar, so ist sein Ausscheiden anzuordnen.

2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die Wahl im entsprechenden Umfang für ungültig zu erklären und zu wiederholen. In diesem Fall setzt er den neuen Wahltermin fest.

3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist eine neue Feststellung anzuordnen.

(4) Ist eine Wahl ganz oder teilweise nicht durchgeführt worden, insbesondere weil das Wahlverfahren aufgrund eines Verstoßes gegen die Vorschriften dieser Wahlordnung abgebrochen worden ist, findet eine Nachwahl statt.

(5) Eine Wiederholungswahl nach Abs. 3 und eine Nachwahl nach Abs. 4 ist unverzüglich einzuleiten. Wird die Wahl auf der Grundlage bereits früher eingereicherter Wahlvorschläge durchgeführt, verkürzt sich die Frist des § 8 Abs. 1 auf

14 Tage. Zugleich wird die Bekanntmachung nach § 15 Abs. 2 wiederholt. Die Wahlbekanntmachung enthält die in § 8 Abs. 2 genannten Angaben, soweit diese für die Nachwahl von Bedeutung sind.

(6) Die Amtszeit der Personen, die in einer Wiederholungs- bzw. Nachwahl gewählt werden, endet zu dem Zeitpunkt, zu dem sie bei regulärer Wahl geendet hätte. Bis zum Beginn der Amtszeit der Personen, die in der Wiederholungs- bzw. Nachwahl gewählt wurden, verlängert sich die Amtszeit der Personen, die das entsprechende Amt in der vorherigen Wahlperiode inne gehabt haben.

(7) Im Übrigen finden auf Wiederholungs- und Nachwahlen die Vorschriften dieser Wahlordnung Anwendung.

(8) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von dem gewählten Gremium, der gewählten Person oder den gewählten Personen bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommen worden sind.“

## **Artikel 2**

(1) Der Rektor wird ermächtigt, eine Neufassung der Wahlordnung hochschulöffentlich bekannt zu machen.

(2) Diese Satzung tritt nach ihrer hochschulinternen Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 12.07.2006 und 18.10.2006.

Greifswald, den 10.11.2006

Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Prof. Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 14.11.2006